

(3) Beginnt oder endet für Handwerker, selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegatten der Bezug einer Rente innerhalb eines Kalenderjahres, ist der Beitrag in Höhe von 10% auf den Teil des beitragspflichtigen Gewinns bzw. der beitragspflichtigen Einkünfte des Kalenderjahres anzuwenden, der anteilmäßig auf den Zeitraum ab Beginn bzw. vor Ende des Bezuges der Rente entfällt.

Zu den §§ 30 und 31 der Verordnung:

§31

(1) Handwerker und selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten sind für sich und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung nur dann berechtigt, wenn sie ihre Beiträge zur Sozialversicherung vollständig und termingerecht entrichtet oder eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen und die daraufhin fälligen Zahlungen pünktlich geleistet haben.

(2) Sind die Beiträge zur Sozialversicherung nicht vollständig und termingerecht entrichtet oder sind bei abgeschlossener Tilgungsvereinbarung die fälligen Zahlungen nicht pünktlich geleistet worden, ist der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, verpflichtet, den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Versicherten gemäß Abs. 1 und die Versicherungsausweise seiner Familienangehörigen einzuziehen und der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu übergeben. Die Rückgabe der Ausweise erfolgt, sobald die erforderlichen Zahlungen geleistet wurden oder eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen ist.

(3) Eine nachträgliche Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung für den Zeitraum, für den Beitragsrückstände bestanden bzw. für die eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen wurde, erfolgt nicht.

(4) Nehmen die im Abs. 1 genannten Versicherten für sich oder ihre Familienangehörigen Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch, obwohl sie mit der Entrichtung von Beiträgen im Rückstand sind und ohne daß eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen wurde, haben sie der Sozialversicherung die für diese Leistungen entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Die Versicherten gemäß Abs. 1 sind auch dann zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet, wenn während des Zeitraumes der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung die rückständigen Beiträge entrichtet oder eingezogen worden sind bzw. eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.

(6) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, sind verpflichtet, die Beiträge zur Sozialversicherung, die von den im Abs. 1 genannten Versicherten entrichtet werden, zuerst für die fälligen Beiträge der von ihnen beschäftigten Werk tätigen und danach erst für die eigenen Beiträge zu buchen.

Zu § 30 Abs. 2 der Verordnung:

§32

Der Tag des Beginns der Versicherungspflicht nach einer vereinbarten unbezahlten Freizeit von länger als 3 Wochen ist dem durch Abschluß einer Vereinbarung über den Beginn einer versicherungspflichtigen Tätigkeit vereinbarten Tag gleichgestellt.

Zu § 33 Abs. 1 der Verordnung:

§33

Ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitende Ehefrauen, die gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung nicht der Versicherungspflicht unterliegen, haben Anspruch auf Sachleistungen.

Zu § 33 Abs. 3 der Verordnung:

§34

Als Familienangehörige gelten auch

- Eltern und Großeltern, die mit dem Versicherten in einem gemeinsamen Haushalt leben oder von ihm überwiegend unterhalten werden,
- Töchter, die vom Versicherten überwiegend unterhalten werden und ihm anstelle des pflegebedürftigen, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten den Haushalt führen,
- Altenteilsberechtigte und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige, wenn der zum Altenteil Verpflichtete als Mitglied einer LPG versicherungspflichtig ist und der Altenteilsberechtigte keinen anderen Anspruch auf Sachleistungen hat;

Zu §42 der Verordnung:

§35

In Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgt der Krankentransport durch das Rettungssamt Berlin.

Zu § 43 Abs. 1, § 59 Abs. 1 Buchst. a und § 63 der Verordnung:

§36

(1) Voraussetzung für die Zahlung der Geldleistungen nach Arbeitstagen ist für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und FPG, daß vom Rat des Kreises vor Beginn des Kalenderjahres bestätigt wird, daß die Bedingungen der 5-Tage-Arbeitswoche vorliegen.

(2) Die Festlegung des Nettodurchschnittsverdienstes, der höchstens der Berechnung der Geldleistungen für Mitglieder der FPG zugrunde zu legen ist, erfolgt durch den Generaldirektor der WB Hochseefischerei.

Zu § 44 der Verordnung:

§37

Als Ablauf der Frist von 6 Wochen gilt für Versicherte, die Krankengeld

- für Kalendertage erhalten, der 42. Kalendertag,
- für Arbeitstage erhalten, der 30. Arbeitstag.

Zu § 45 Abs. 4 der Verordnung:

§38

(1) Entsprechend den für die Betreuung tuberkulosekranker Versicherter maßgebenden Rechtsvorschriften⁴ bescheinigt die Poliklinische Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose der auszahlenden Stelle, seit wann die medizinischen Voraussetzungen für den Anspruch auf dieses Krankengeld vorliegen.

(2) Die Poliklinische Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist verpflichtet, der auszahlenden Stelle unverzüglich den Zeitpunkt des Fortfalls des Anspruchs auf dieses Krankengeld schriftlich mitzuteilen.

⁴ Z. Z. gilt die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 10. August 1976 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke/Sonderleistungen für Tuberkulosekranke (GBI. I Nr. 33 S. 414).